

**EUSOLAG
European Solar AG
An den Römerhöfeln 34
82031 Grünwald**

**ABSTIMMUNG OHNE
VERSAMMLUNG**

**AUFFORDERUNG ZUR
STIMMABGABE**

durch die Dom EUSOLAG European Solar AG („EUSOLAG“ oder „Emittentin“) oder „Gesellschaft“) mit Sitz in Grünwald/Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Handelsregisternummer HRB 126557 und geschäftsansässig: An den Römerhöfeln 34, 82031 Grünwald betreffend die

**EUR 125.000.000,00
6,25% Inhaberteilschuldverschreibungen
ISIN DE000A3MQYU1 / WKN A3MQYU**

eingeteilt in 125.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „Schuldverschreibung“ und zusammen die „Schuldverschreibungen“).

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils ein „Anleihegläubiger“ und zusammen die „Anleihegläubiger“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

**von Mittwoch, den 30. April 2025, um 0:00 Uhr (MESZ),
bis Freitag, den 2. Mai 2025, um 24:00 Uhr (MESZ)**

gegenüber dem Notar Stefan Schrenick mit Amtssitz in München auf („Abstimmung ohne

Versammlung“; die Aufforderung zur Stimmabgabe nachfolgend „Aufforderung zur Stimmabgabe“).

Hinweis:

Inhaber der EUR 125.000.0000 auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen Domaines Kilger (WKN A3MQYU / ISIN DE000A3MQYU1, insgesamt die „Anleihe“, der „Emittentin“) sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

1. Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt A.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Anleihe („Anleihegläubiger“) die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Entscheidungsgrundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Einladung alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.
2. Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.
3. Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist seit dem 14. April 2025 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin <https://www.eusolag.com/news/anleihe> veröffentlicht.
4. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem

Veröffentlichungsdatum der Einladung unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, noch sichern sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu und übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe irgendeine Haftung.

5. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen verursacht werden.
6. Die Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden. Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

7. Diese Aufforderung zur Stimmabgabe stellt weder (i) ein Kauf- oder Tauschangebot bzgl. der Schuldverschreibungen noch ein Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots bzgl. der Schuldverschreibungen noch (ii) ein Angebot, eine Aufforderung zu einem Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots für in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Rechtsordnung zum Verkauf stehende Wertpapiere dar. Die Aufforderung zur Stimmabgabe gilt nicht in Rechtsordnungen, in denen es rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen bzw. zu erhalten bzw. entsprechende Stimmen abzugeben. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt nicht an oder von einer Person, an oder von der es nach den geltenden Wertpapiergesetzen rechtswidrig ist, solche Aufforderungen zu machen oder zu erhalten bzw. entsprechende Stimmen abzugeben. Die Verbreitung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe könnte rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz diese Aufforderung zur Stimmabgabe gelangt, sollten sich über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Personen, die diese Aufforderung zur Stimmabgabe verbreiten, müssen sich davon überzeugen, dass dies rechtmäßig ist. Jede Nichteinhaltung derartiger Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze des jeweiligen Landes darstellen.

A. VORBEMERKUNGEN

I. Allgemeine Informationen über die Emittentin sowie das Geschäftsmodell

Die Emittentin mit Sitz in Grünwald/Landkreis München ist ein auf europaweite Photovoltaik-Anlagen spezialisierter Bestandshalter. Der Fokus der Gesellschaft liegt im Aufbau eines attraktiven Photovoltaik-Anlagen Portfolios in ganz Europa.

II. Hintergrund der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung und der Beschlussvorschläge

1. Ausgangslage

Die Finanzierung der Emittentin erfolgt im Wesentlichen über die Anleihe. Die Schuldverschreibungen der Emittentin wurden am 29. März 2022 im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 125.000.000 in einer Stücklung von EUR

1.000 begeben.

2. Refinanzierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen der Emittentin

Durch die schwierige Marktlage im Bereich der Solarindustrie ausgelöst durch die Verwerfungen an den Energiemärkte und eine erhöhte Unsicherheit in Bezug auf die politischen Rahmenbedingungen konnte Ihre Unternehmensziele Gesellschaft nicht vollständig umsetzen.

Durch die Restrukturierung des Unternehmens in den letzten Monaten konnten bereits wesentliche Schritte für eine finanzielle Neuausrichtung geschaffen werden.

3. Umsetzung des Restrukturierungsszenarios und Zeitplan

Zwar befindet sich die Emittentin derzeit in Verhandlungen für eine Restrukturierung mit wesentlichen Investoren des Unternehmens und ist davon überzeugt, hier eine Einigung erzielen zu können. Nach aktuellem Stand ist jedoch noch nicht klar zur prognostizieren, wann diese Verhandlungen abgeschlossen sein werden. Daher strebt die Emittentin die Restrukturierung der Anleihe an und bittet die Anleihegläubiger hiermit, sie bei diesem Vorhaben zu unterstützen. Die Restrukturierung soll mit Blick auf den Endfälligkeitstermin zeitnah abgeschlossen werden.

B. BESCHLUSSGEGENSTAND

I. Beschlussfassung über die Anpassung der Verzinsung

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. § 3 der Anleihebedingungen Absatz 1 wie folgt zu fassen:

Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Festgelegten Stückelung verzinst, und zwar vom 29. März 2022 (einschließlich) mit 6.25% p.a. ("Anfängliche Zinssatz") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich am 29. März eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein

"Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 29. März 2023. Die Zinsen ab dem 28. März 2024 (ausschließlich) werden erst am Fälligkeitstag fällig."

2. im Übrigen bleibt § 3 der Anleihebedingungen unverändert

II. Zustimmung der Emittentin

Die Emittentin stimmt dem Beschlussvorschlag gemäß Ziffer I. bedingungslos zu.

C. ERLÄUTERUNGEN

I. Rechtsgrundlagen für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

1. Gemäß § 11 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger mit der Emittentin (soweit erforderlich) aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) („SchVG“) in seiner jeweils gültigen Fassung die Anleihebedingungen ändern oder sonstige Maßnahmen nach dem SchVG beschließen. Infolgedessen können die Anleihegläubiger gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SchVG Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 SchVG können die Anleihegläubiger unter anderem folgenden Maßnahmen zustimmen:

- I. der Veränderung der Fälligkeit,
- II. der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;

2. Gemäß § 11 Absatz 3 der Anleihebedingungen werden können Abstimmungen gemäß dem SchVG im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt werden.

3. Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit in Bezug auf den Beschlussvorschlag in Abschnitt B dieser Aufforderung zur Stimmabgabe nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG nur dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der ausstehenden

Schuldverschreibungen teilnimmt.

4. Der Beschluss gemäß dem Beschlussvorschlag in Abschnitt B dieser Aufforderung bedarf zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

II. Rechtsfolgen des Zustandekommens der Beschlüsse

1. Wenn die Anleihegläubiger wirksam über den Beschlussgegenstand gemäß dem Beschlussvorschlag in Abschnitt B dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beschließen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass die gefassten Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich sind.
2. Dies gilt auch, wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

III. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird gemäß § 18 Abs. 2 SchVG von Herrn Notar Stefan Schrenick mit Amtssitz in München als Abstimmungsleiter („Abstimmungsleiter“) geleitet.
2. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Mittwoch, den 30. April 2025 um 0:00 Uhr (MEZ), bis Freitag, den 2. Mai 2025 um 24:00 Uhr (MEZ) („Abstimmungszeitraum“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs - „BGB“) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter den unten aufgeführten Kontaktdaten abgeben.

Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, per Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Stefan Schrenick

Tal 13

80331 München

Telefax: +49 (0)89 290034-34

E-Mail: info@notar-tal13.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

1. ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises und eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts (wie nachfolgend unter Abschnitt C. Ziffer IV 3. a) und b) definiert); sowie
2. eine Vollmacht nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C. Ziffer V. sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.
3. Vertreter der Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, müssen zusätzlich durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C. Ziffer IV. 4. ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.
4. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.eusolag.com/news/anleihe> ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist („Stimmabgabeformular“). Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung des Stimmabgabeformulars ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen. Gehen rechtzeitig

und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen bei dem Abstimmungsleiter ein, wird das Stimmabgabeformular aktualisiert.

5. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

II. Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht und Nachweise

1. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen im Abstimmungszeitraum nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt C. Ziffer II. 3. spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweist.
2. An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme.
3. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („Besonderer Nachweis“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („Sperrvermerk“) vorzulegen:
 - a) Besonderer Nachweis
Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, aus dem hervorgeht, dass die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Anleihe ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen. Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.eusolaq.com/news/anleihe> abgerufen werden.

Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmersgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der

Personenstandsunterlagen oder der Bestellsurkunde).

III. Vertretung durch Bevollmächtigte

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://eusolag.com/news/anleihe> abgerufen werden.
3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

IV. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („Gegenantrag“).
2. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen fünf Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („Ergänzungsverlangen“). Das Ergänzungsverlangen muss der Emittentin so rechtzeitig zugehen, dass es spätestens am dritten Tage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt gemacht werden kann.

3. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an den Abstimmungsleiter zu richten und können rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, oder E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden:

Notar Stefan Schrenick

Tal 13

80331 München

Telefax: +49 (0)89 290034-34

E-Mail: info@notar-tal13.de

4. Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis der Gläubigereigenschaft durch das depotführende Institut sowie ein Sperrvermerk (s.o. Abschnitt C. Ziffer IV. 3. a) und b)). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam mindestens 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

V. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB) stehen derzeit keine Schuldverschreibungen der Anleihe zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der Anleihe für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten.

Insgesamt stehen daher 5.251 Schuldverschreibungen der Anleihe im Nennwert von insgesamt EUR 5.251.000 EUR aus.

VI. Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.eusolaq.com/news/anleihe> zur Verfügung:

1. diese Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung einschließlich:

- a) dem Beschlussvorschlag, den die Emittentin auf Verlangen des auffordernden Anleihegläubigers unterbereitet, und
 - b) den Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte abhängen,
2. die Anleihebedingungen der Anleihe,
 3. das Stimmabgabeformular (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert),
 4. das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte, und
 5. das Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

EUSOLAG

European Solar AG

An den Römerhügeln 34

82031 Grünwald

Email: info@eusolag.com

D. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/679 („**DSGVO**“). Die Emittentin nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Die Emittentin verarbeitet zur Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe die folgenden Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange wie dies durch

gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden von Herrn Notar Stefan Schrenick in München in unserem Auftrag empfangen und ggf. an die Emittentin sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Die Emittentin ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Sie können uns kontaktieren, wenn Sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung Ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Emittentin, auch zu den Ihnen zustehenden

datenschutzrechtlichen Rechten und den Möglichkeiten, uns zu kontaktieren, finden Sie in unseren detaillierten Datenschutzhinweisen auf der Internetseite unter <https://www.eusolag.com/datenschutz>.

Grünwald, im April 2025

EUSOLAG
European Solar AG
Der Vorstand